



Abteilungsordnung der Abteilung Floorball des TSV Rohrdorf-Thansau e.V.

Änderungsnachweis

Beschluss der Abteilungsordnung, Rohrdorf, 12.03.2010
Anpassung der Abteilungsordnung, Rohrdorf, 27.04.2018
Anpassung der Abteilungsordnung, Rohrdorf, 28.03.2019
Anpassung der Abteilungsordnung, Rohrdorf, 13.05.2022



Ermächtigt durch § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung vom 27. März 2009 und genehmigt durch den Vorstand des TSV Rohrdorf-Thansau e.V. gibt sich die Abteilung Floorball im TSV Rohrdorf-Thansau e.V. die nachfolgende eigene Abteilungsordnung.

§1 Abteilung

1.1 Die Abteilung Floorball ist eine, gemäß § 13 Abs. 1 der Vereinssatzung vom 27. März 2009 gebildete, selbstständige Abteilung des Hauptvereins TSV Rohrdorf-Thansau e.V. Sämtliche Rechtsverhältnisse innerhalb der Abteilung Floorball bestimmen sich deshalb zunächst nach der Satzung des Hauptvereins TSV Rohrdorf-Thansau e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mit der vorliegenden Abteilungsordnung werden ergänzende Regelungen zu dieser Satzung geschaffen, die eine ordnungsgemäße Führung der Abteilung wie auch einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb sichern sollen.

1.2 Die Abteilung Floorball ist wirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständig. Sie hat das Recht die ihrem Abteilungsbereich unterfallenden finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Die vom Hauptverein insoweit vorgegebenen Richtlinien sind dabei einzuhalten. Die Abteilung Floorball ist berechtigt ein eigenes Bankkonto zu führen, für das ausschließlich der Abteilungsleiter sowie der stellvertretende Abteilungsleiter und der Kassier zeichnungsbefugt sind.

1.3 Eine Selbstauflösung der Abteilung Floorball ist nicht möglich.

§2 Abteilungszweck

Zweck der Abteilung ist Floorball als Breiten- wie auch als Leistungssport zu fördern und zu betreiben. Mittel zur Erreichung dieses Abteilungszweckes sind dabei insbesondere:

2.1 Abhaltung von geordneten Trainings- und Turnierspielen;

2.2 Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, von Kursen und Versammlungen;

2.3 Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern.

§3 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

3.1 der Abteilungsleiter (m/w/d)

3.2 die Abteilungsleitung

3.3 die Abteilungsversammlung

§4 Abteilungsleiter

4.1 Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen. Er vertritt sie insbesondere im Vereinsausschuss und ist gegenüber dem Vorstand des Hauptvereins für die Abteilung verantwortlich.

4.2 Der Abteilungsleiter steht der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung vor. Er ruft deren Sitzungen bzw. Versammlungen ein und leitet diese.

4.3 Der Abteilungsleiter ist berechtigt Geldgeschäfte bis zu einem Betrag von 250,00 € im Namen und für Rechnung der Abteilung Floorball zu tätigen. In der Summe darüberhinausgehende Geldgeschäfte bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Abteilungsleitung.

4.3 Im Verhinderungsfall wird der Abteilungsleiter durch den stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten, dem im Rahmen dieser Vertretung die gleichen Rechte wie dem Abteilungsleiter zustehen.

§5 Abteilungsleitung

5.1 Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung. Sie hat die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten.

5.2 Die Abteilungsleitung besteht aus dem:

5.2.1 Abteilungsleiter (m/w/d)

5.2.2 stellvertretenden Abteilungsleiter (m/w/d)



5.2.3 Jugendleiter / Sportlicher Leiter (m/w/d)

5.2.4 Kassenwart (m/w/d)

5.2.5 Schriftführer (m/w/d)

5.3 Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es kann nur ein Mitglied der Abteilung Floorball in die Abteilungsleitung gewählt werden. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. ein gesetzlicher Vertreter für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar (passives Wahlrecht) sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.4 Die Abteilungsleitung kann per einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen.

5.5 Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung, gleich aus welchen Gründen, vorzeitig aus, so haben die restlichen Mitglieder der Abteilungsleitung innerhalb von drei Wochen, nach dessen Ausscheiden den Posten des ausscheidenden Abteilungsleitungsmitglieds kommissarisch neu zu besetzen. Die kommissarische Einsetzung ist befristet bis zur nächsten Abteilungsversammlung. In der nächsten Abteilungsversammlung ist dann für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Mitglied in den Posten des ausscheidenden Abteilungsleitungsmitglieds zu wählen.

5.6 Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen innerhalb der Abteilungsleitung ist die Stimme des Abteilungsleiters (m/w/d) ausschlaggebend.

§6 Abteilungsversammlung

6.1 Die Abteilungsversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Sie ist von der Abteilungsleitung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ein Mitglied der Vorstandschaft des Hauptvereins ist hierzu einzuladen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied der Abteilungsleitung, sowie dem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6.2 Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

6.2.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Abteilungsleitung,

6.2.2 Entlastung der Abteilungsleitung,

6.2.3 Neuwahl der Abteilungsleitung,

6.3 Für die Wahl der Abteilungsleitung wie auch für die sonstige Beschlussfassung in der Abteilungsversammlung gilt Folgendes:

6.3.1 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.3.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6.3.3 Die Wahl des Abteilungsleiters und des stellvertretenden Abteilungsleiters hat in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Die sonstigen Mitglieder der Abteilungsleitung können per Akklamation gewählt werden.

§7 Abteilungsmitgliedschaft

7.1 Die Abteilung Floorball stellt eine geschlossene Abteilung dar, für die eine gesonderte, über die Mitgliedschaft im Hauptverein hinausgehende zusätzliche Abteilungsmitgliedschaft erforderlich ist.

7.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Abteilung Floorball ist schriftlich bei der Abteilungsleitung zu stellen. Jugendliche bedürfen dabei der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

7.3 Über die Frage, wer als Mitglied in die Abteilung Floorball aufgenommen wird entscheidet die Abteilungsleitung.

7.4 Die Abteilung Floorball ist berechtigt, die Erlangung der Abteilungsmitgliedschaft von der vorherigen Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig zu machen. Über die Frage ob, und falls ja in welcher Höhe eine solche Aufnahmegebühr verlangt wird, entscheidet die Abteilungsversammlung.

7.5 Um die Erreichung des in §2 der vorliegenden Abteilungsordnung festgelegten Abteilungszweckes sicherzustellen wird von den Mitgliedern der Abteilung Floorball ein gesonderter Spartenbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Spartenbeitrages wird ebenfalls von der Abteilungsversammlung festgelegt. Der Spartenbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Es ist obligatorisch, dass das Abteilungsmitglied im Rahmen seines Beitritts zur Abteilung der Abteilungsleitung eine Ermächtigung



zum Einzug des Abteilungsbeitrages von seinem Bankkonto erteilt. Das Abteilungsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm insoweit benannte Bankkonto jeweils die erforderliche Deckung aufweist. Mehrkosten die der Abteilung durch Stornierungen beim Bankeinzug entstehen, hat das Abteilungsmitglied umgehend zu erstatten. Das Abteilungsmitglied hat der Abteilungsleitung sowohl Änderungen in seiner Anschrift wie auch Änderungen in seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Die Abteilungsleitung ist berechtigt gegen Mitglieder, die sich mit der Zahlung des Abteilungsbeitrags in Verzug befinden, nach Ziffer 9.1 dieser Abteilungssatzung festgelegten Sanktionen zu verhängen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilung Floorball

8.1 Für alle Mitglieder der Abteilung Floorball sind sowohl die vorliegende Abteilungsordnung, wie auch sämtliche auf der Grundlage dieser Satzung von den dafür berufenen Organen erlassenen Beschlüsse und Regelungen rechtsverbindlich.

8.2 Alle Abteilungsmitglieder sind berechtigt die Ausrüstung der Abteilung (Leihequipment, Bande) zu nutzen. Die Nutzung hat möglichst schonend und unter Beachtung von ggfs. vorhandenen Benutzungshinweisen zu erfolgen.

8.3 Unfälle oder Schäden jeglicher Art sind der Abteilungsleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Abteilungsleitung meldet Personenschäden unverzüglich an den Hauptverein.

§9 Schiedsgerichtsordnung der Abteilung Floorball

Die Abteilung Floorball gibt sich zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Abteilungsleitung und einzelnen Abteilungsmitgliedern, wie auch zur Beilegung von Streitigkeiten von Abteilungsmitgliedern untereinander, die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung:

9.1 Gegen Mitglieder, die gravierend oder beharrlich verstoßen gegen die vorliegende Abteilungsordnung, Beschlüsse der Abteilungsleitung oder Anordnungen von Mitgliedern der Abteilungsleitung können Abmahnungen oder ein Ausschluss aus der Abteilung verhängt werden.

9.2 Abmahnungen können ausgesprochen werden von folgenden Personen:

- dem Abteilungsleiter (m/w/d)
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter (m/w/d)
- dem Kassenwart (m/w/d)

Der Ausspruch einer Abmahnung kann dem Mitglied gegenüber sowohl mündlich wie auch schriftlich erfolgen. Ein Recht zur Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel gegen eine Abmahnung oder Verweisung ist nicht gegeben. Über jede Verhängung einer Sanktion gegen ein Abteilungsmitglied ist ein Aktenvermerk zu fertigen, der zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

9.3 Ein Ausschluss aus der Abteilung Floorball kann ausschließlich vom Abteilungsschiedsgericht ausgesprochen werden. Das Abteilungsschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Schriftführer. Bei einem Verfahren gegenüber einem nicht volljährigen Mitglied der Abteilung nimmt der Jugendleiter den Platz des Schriftführers ein.

9.4 Das Abteilungsschiedsgericht hat im Rahmen der Verhandlung über einen Ausschluss aus der Abteilung Floorball den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied zu hören. Gibt es unabhängige Zeugen für den fraglichen Vorfall können auch diese noch gehört werden.

9.5 Die Verhängung eines Ausschlusses setzt im Regelfall voraus, dass zuvor eine Abmahnung gegen das Mitglied verhängt worden war, diese Ahndung das Mitglied jedoch nicht davon abhalten konnte weitere Verstöße im Sinn von 9.1 zu begehen. Bei gravierenden Verfehlungen (vereins- bzw. abteilungsschädigendes Verhalten, Beschädigung oder Zerstörung von Vereinsanlagen etc.) kann von der Abteilungsleitung der Ausschluss aus der Abteilung ab sofort verhängt werden.

9.6 Das Abteilungsschiedsgericht entscheidet nach Sachaufklärung und Anhörung in geheimer Sitzung. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Abteilungsleitung ist dem Mitglied in schriftlicher Form auszuhändigen bzw. ihm in schriftlicher Form per Post zu übersenden. Über jede Verhängung einer Sanktion gegen ein Abteilungsmitglied ist ein Aktenvermerk zu fertigen, der zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

9.7 Jedes Mitglied, gegen das ein Ausschluss aus der Abteilung Floorball verhängt worden ist, hat das Recht gegen diese Sanktion binnen einer Ausschlussfrist von 1 Woche schriftlich Beschwerde beim Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einzulegen. Maßgebend ist insoweit der Tag des Eingangs und nicht der Tag der Absendung.



9.8 Für den Fall der Einlegung einer solchen Beschwerde hat innerhalb einer Frist von 1 Woche die Abteilungsleitung zusammenzutreten und über die Beschwerde zu verhandeln. Das Verfahren der Entscheidungsfindung und der Entscheidung der Abteilungsleitung richtet sich nach den vorstehenden Vorschriften des Abteilungsschiedsgerichts (9.4 bis 9.6).

Die Beschwerdeentscheidung der Abteilungsleitung kann lauten auf:

9.8.1 Aufhebung der Sanktion,

9.8.2 Verhängung einer weniger gravierenden Sanktion oder

9.8.3 Bestätigung der bereits verhängten Sanktion.

9.9 Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Abteilungsschiedsgerichts ist nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§10 Datenschutz, Nutzung von Bild- und Videomaterial

10.1 Mit der Beitrittserklärung zu Verein und Abteilung erkennt das Mitglied die Regelungen bzgl. Datenschutz und Verwendung von Bild- und Videomaterial an.

10.2 Die Abteilung Floorball verwendet und verarbeitet die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Nationalität, Geschlecht und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen. Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände und den Bayerischen Landessportverband (BLSV) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände bzw. des BLSV festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Bestandserhebung, der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbände und des BLSV, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

10.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

10.4 Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), bzw. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

10.5 Der Verein und die Abteilung dürfen Bilder von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Website des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlichen und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergeben. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Kleingruppen hingegen bedürfen einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Einer erteilten Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.

§11 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die vorliegende Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsleitung am 13.05.2022 beschlossen und durch den anwesenden Vorstand des TSV Rohrdorf-Thansau e.V. genehmigt. Sie tritt unmittelbar nach dem Beschluss in Kraft.

Rohrdorf, 13.05.2022

Alexander Kroll
Abteilungsleiter Abteilung Floorball

Josef Pichlmeier
1. Vorstand TSV Rohrdorf-Thansau e.V.